## Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Rheine für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498), wird hiermit der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 auf- und festgestellt:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Rheine voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit Gesamtbetrag der Erträge auf Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	136.804.195 € 147.464.572 €
im Finanzplan mit Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	127.548.199 € 127.312.437 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der	12.315.531 €
Finanzierungstätigkeit auf	15.890.037 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

3.574.506 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

1.005.000 €

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf

7.115.410 €

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf

3.484.966 €

festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

## 20.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

## 1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (**Grundsteuer A**) auf

192 v. H.

1.2 für die Grundstücke

(Grundsteuer B) auf

401 v. H.

2. Gewerbesteuer

403 v. H.

§ 7

Als Investitionen unterhalb der Wertgrenze, die zusammengefasst dargestellt werden, gelten Investitionen unter 50.000 €. Alle anderen Investitionen werden im Investitionplan als Einzelprojekte ausgewiesen.

Rheine, den 11. Dezember 2006

Dr. Angelika Kordfelder Bürgermeisterin Werner Lütkemeier Stadtkämmerer